

Hausordnung Sanatorium Kilchberg AG

Die Klinikdirektorin der Sanatorium Kilchberg AG,

1) Geltungsbereich

1.1 Diese Hausordnung gilt auf dem Areal und in den sich darauf befindenden Gebäuden der Sanatorium Kilchberg AG und sinngemäss an den übrigen Standorten (siehe 1.3). Die Hausordnung ist für alle sich dort aufhaltenden Personen verbindlich, insbesondere für Patientinnen/Patienten, Mitarbeitende, Besuchende, Untermieter, Lieferanten sowie weitere Personen.

1.2 Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen insbesondere aufgrund von Verordnungen, Reglementen und Weisungen.

1.3 An den übrigen Standorten der Sanatorium Kilchberg AG gelten die vor Ort vorhandenen Hausordnungen, bei deren Fehlen gilt die vorliegende Hausordnung. Sie findet eine sinngemässe Anwendung.

2) Allgemeines

2.1 Die Sanatorium Kilchberg AG legt Wert auf einen Umgang, der von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und von Rücksichtnahme geprägt ist.

2.2 Die Sanatorium Kilchberg AG muss ihren Auftrag ungestört erfüllen können. Es ist alles zu unterlassen, was einen geordneten und zweckentsprechenden Betrieb behindert. Insbesondere ist auf Ruhe, vor allem während der Nacht, und auf Reinlichkeit zu achten.

2.3 Die Geheim- und Privatsphäre von Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden ist zu wahren. Insbesondere sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen von Mitarbeitenden oder Patientinnen und Patienten untersagt.

2.4 Für Diebstahl und Beschädigung von Fremdeigentum auf dem Areal und in den Gebäuden kann die Sanatorium Kilchberg AG nicht haftbar gemacht werden.

3) Zutritt zu den Gebäuden der Sanatorium Kilchberg AG

3.1 Der Zutritt zu den Gebäuden der Sanatorium Kilchberg AG ist primär auf folgende Personen beschränkt:

- a) Patientinnen und Patienten
- b) Begleitpersonen, Betreuende und Besuchende von Patientinnen und Patienten
- c) Mitarbeitende, einschliesslich der im Einzelfall beigezogenen Personen

- d) Mitglieder von Behörden und der für die Sanatorium Kilchberg AG zuständigen Organe, d.h. VR / Aktionariat, Auditoren z. B. ASGS, HMK etc.
- e) Personen, die Aufträge zu erfüllen haben, Handwerker und Lieferanten
- f) Besuchende von Räumen, die allgemein zugänglich sind (Restaurant, usw.),
- g) Besuchende von Veranstaltungen
- h) Weitere Personen: Zuweisende, Angehörige, Arbeitgebende, Case Management, diese Liste ist nicht abschliessend.

4) Nutzung des Areals und der Gebäude

4.1 Grundsätzlich erfolgt die Benützung des Areals auf eigene Verantwortung.

4.2 Auf dem Areal ist Ordnung zu halten. Die Konsumation und der Handel von Drogen und Alkohol ist verboten. Das Wegwerfen von Abfällen aller Art ist untersagt.

4.3 Hunde von Besuchenden sind auf dem gesamten Klinikareal an der Leine zu führen und dürfen nur in Absprache mit der zu besuchenden Station mitgenommen werden. Vom Zutrittsverbot ausgenommen sind Therapie-, Blinden- und Diensthunde.

4.4 In den Gebäuden der Sanatorium Kilchberg AG gilt ein absolutes Rauchverbot. Brennende Kerzen sind in allen Räumen verboten, ausgenommen bei speziellen Anlässen mit ausdrücklicher Bewilligung und gemäss den Auflagen und Weisungen der Klinikdirektion.

4.5 Das Fahren mit Fahrrädern, Rollschuhen, Rollbrettern, Skateboards und Ähnlichem ist in den Gebäuden der Sanatorium Kilchberg AG verboten. Das Befahren des Areals mit besonderen und nicht alltäglichen Fahrzeugen ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind von der Direktion bewilligte Fahrgeräte sowie jene, die für die tägliche Ver- und Entsorgung sowie die Sicherheit (Feuerwehr) und Sanität notwendig sind.

5) Parkplätze / Abstellen von Fahrzeugen

5.1 Die Fahrzeuge können auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Dabei gelten die Regelungen gemäss Parkordnung. Zuwiderhandlungen können gebüsst werden.

5.2. Mitarbeitende haben die Möglichkeit Parkkarten zu beziehen, welche ihnen erlauben, ihre Fahrzeuge auf den gekennzeichneten Feldern auf dem Gelände oder in der Tiefgarage zu parken.

5.3. Ein Parkieren auf dem Klinikareal für mehr als 24 Stunden ist nicht möglich. Stationäre Patientinnen und Patienten müssen ihr Auto deshalb ausserhalb des Klinikareals parken oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen.

5.4. Besuchende können in der Tiefgarage der Sanatorium Kilchberg AG gebührenpflichtig parken.

6) Besuchszeiten

6.1 Besuchende werden gebeten, sich an die Besuchsordnung gemäss Broschüre «Patienteninformationen bei Eintritt» zu halten.

7) Elektrische Geräte

7.1 Von extern mitgebrachte Geräte (TV, weitere IT-Geräte, Heizöfen, Rechauds, Luftbefeuchter, Kühlschränke, Kocher, Kaffeemaschinen, Toaster und Mikrowellen, usw.) dürfen nur mit Bewilligung des Geschäftsbereiches Infrastruktur und IT an das Stromnetz angeschlossen werden.

7.2 Die Bewilligung kann von einer Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.

8) Handwerker / Bau- und Servicearbeiten aufgrund einer Auftragserteilung durch die Sanatorium Kilchberg AG

8.1 Externe Handwerker, die im Auftrag des Sanatoriums Kilchberg arbeiten, melden sich vor der Arbeitsausführung beim Technischen Dienst, um die entsprechenden Anweisungen zu erhalten.

8.2 Das Merkblatt der Sanatorium Kilchberg AG für die Ausführung von Reparaturaufträgen ist verbindlich.

9) Sicherheit

9.1 Die Gebäude der Sanatorium Kilchberg AG sind im Interesse aller Personen mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Diese meldet sofort jede Rauchentwicklung mit gleichzeitiger Brandlokalisierung und Alarmierung der Feuerwehr. Die Kosten für einen Alarm, der durch ein Fehlverhalten verursacht wurde, können dem Verursacher belastet werden.

9.2 Arbeiten, welche Rauch oder Staub erzeugen, wie Schweis-, Schleif- und Spitzarbeiten sowie der Umgang mit Lösungsmitteln und Säuren, müssen vom Technischen Dienst bewilligt werden. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

9.3 Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

9.4 Baustellen jeglicher Art sind im Gebäude und auf dem Areal durch den jeweiligen Unternehmer gemäss den einschlägigen Bestimmungen gegen jegliche Arten von Gefahren zu sichern und korrekt zu beschildern. Im Unterlassungsfalle haftet der Unternehmer.

9.5 Wenn nichts anderes signalisiert ist, gelten auf dem Areal die allgemeinen Verkehrsregeln gemäss Strassenverkehrsordnung.

9.6 Die Fahrgeschwindigkeit ist den Gegebenheiten anzupassen (Schritttempo).

10) Hygienevorschriften

10.1 Veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern sind zu beachten. Dabei hat das Hygienekonzept Gültigkeit.

10.2 Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu entsorgen.

11) Fundsachen

11.1 Gegenstände, die auf dem Areal gefunden werden, sind beim Empfang der Klinik (Haus B) abzugeben.

11.2 Wertgegenstände, die auf der Station gefunden werden, sind bei der Leitung Finanzen (Büro B134) abzugeben.

12) Vollzug der Hausordnung

12.1 Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Direktion der Sanatorium Kilchberg AG. Sie kann weitere Stellen der Klinik mit dem Vollzug beauftragen.

12.2 Zuwiderhandlungen können in leichten Fällen mit einem Verweis oder einer Verwarnung gerügt werden. Schwerwiegende Zuwiderhandlungen können eine Wegweisung oder ein Hausverbot zur Folge haben.

12.3 Sachbeschädigungen und weitere strafrechtliche Verstöße auf dem Areal der Sanatorium Kilchberg AG werden der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.

12.4 Kosten, die der Sanatorium Kilchberg AG aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden dem Verursacher, zusätzlich zu den Umtrieben für Sanktionen, belastet.

12.5 Der Verursacher von Zuwiderhandlungen hat keinerlei Recht auf die Rückgabe von entfernten Plakaten, Werbetafeln, Flugblättern etc. oder von Gegenständen mit geringem Wert. Über eine Rückgabe entscheidet die Direktion.

13) Weitere Informationen

13.1 Ergänzende Informationen sind auch in der Broschüre «Patienteninformation bei Eintritt» zu finden.

14) Inkrafttreten

14.1 Diese Hausordnung gilt ab 1. April 2024

Dr. oec. Simone Weiss, Klinikdirektorin
Sanatorium Kilchberg AG
8802 Kilchberg, 31. März 2024